

Informationen für Projektträger  
Merkblatt 2

## **LEADER 2014-2020**

Regionale Entwicklung Westallgäu-  
Bayerischer Bodensee e.V.  
Bregenzer Str. 33  
88131 Lindau (Bodensee)

Telefon: 08382/270 550  
Fax: 08382/270 552  
E-Mail: [info@wbf-mbh.de](mailto:info@wbf-mbh.de)

## **Förderrichtlinie LEADER 2014-2020**

Die wichtigsten Eckpunkte aus der Förderrichtlinie sind in diesem Merkblatt zusammengefasst. Weitere Detailinformationen erhalten Sie in der LEADER-Förderrichtlinie selbst: <http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/106635/index.php>

### **Zuwendungsempfänger / Antragsteller**

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts (ausgenommen: staatliche Behörden)
- Juristische Personen des privaten Rechts
- Natürliche Personen
- Personengesellschaften

LEADER-Projekte müssen grundsätzlich im Gebiet der LAG Regionale Entwicklung Westallgäu-Bayerischer Bodensee (Landkreis Lindau und Markt Oberstaufen) liegen!

### **Förderung und Fördersätze**

Die Förderung über LEADER ist immer eine Projektförderung (Zuschüsse) im Wege der Anteilsfinanzierung. Je nach Vorhaben gelten unterschiedliche Fördersätze:

- Produktive Investitionen: Fördersatz 30%  
(d.h. Investitionen zur Gewinnerzielung, inkl. Konzeption und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit)
- Sonstige Projekte: Fördersatz 50%  
(inkl. Konzeption, projektbezogene Personalkosten für längstens zwei, im Ausnahmefall bis zu fünf Jahre und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit)
- Kooperationsprojekte:
  - o Gebietsübergreifend (deutschlandweit): Fördersatz 60% (bei produktiven Investitionen 40%)
  - o transnational: Fördersatz 70% (bei produktiven Investitionen 40%)

(inkl. Konzeption, projektbezogene Personalkosten für längstens zwei, im Ausnahmefall bis zu fünf Jahre und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit)

Gefördert werden können:

- Ausgaben, die durch Rechnungen i.S.d. § 14 Umsatzsteuergesetz bzw. gleichwertige Belege nachgewiesen werden (abzüglich Boni, Rabatte und Skonti)
- Umsatzsteuer, soweit sie nicht als Vorsteuer abziehbar ist
- Eigenleistungen (nur bei dafür geeigneten investiven Projekten von Körperschaften / Stiftungen des öffentlichen Rechts, Vereinen und gemeinnützigen Einrichtungen)
- Geld- und Sachpreise (einschl. Auszeichnungen) im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen von jeweils bis zu 1.000 Euro

**Förderbeschränkungen**

Der Zuschuss für Projekte ist grundsätzlich auf 200.000 Euro pro Projekt begrenzt. Projekte mit einem Zuschuss von weniger als 3.000 Euro werden nicht bewilligt.

Nicht förderfähig sind zum Beispiel:

- Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben (Telefon, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, etc.)
- Kommunale Regiearbeiten und Bauhofleistungen
- Druckerzeugnisse (Bücher, Karten, Broschüren, etc.), die nicht kostenlos abgegeben werden
- Erwerb von gebrauchter Technik und Ausstattung (ausgenommen: Exponate, historisches Material u.ä.)
- Projekte, die der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des AEUV genannten Produkte dienen

Weitere Einschränkungen:

- Es darf sich bei einem Projekt nicht ausschließlich um Grunderwerb handeln; bei Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken als Bestandteil eines LEADER-Projekts werden max. 10% der insgesamt anfallenden zuwendungsfähigen Ausgaben anerkannt.
- Architekten- und Ingenieurleistungen werden grundsätzlich nur nach den Mindestsätzen der entsprechenden Honorarzone der jeweils gültigen HOAI als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt (Ausnahme: Nachweis einer Markterkundung mit i.d.R. mind. 3 Angeboten). Oberhalb des EU-Schwellenwerts gelten die einschlägigen Bestimmungen des Vergaberechts.
- Kooperationsprojekte: Immobilien können nur gefördert werden, wenn sie in Bayern liegen.

**HINWEIS: Projekte dürfen vor der Bewilligung grundsätzlich nicht begonnen werden!**